

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz  
 Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
 Für das Ausland Portozuschlag  
 Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
 Telephon Bollwerk 3168 Postcheckkonto N° III 1366  
 Erscheint monatlich

Druck und Administration:  
 Unionsdruckerei Bern  
 Monbijoustrasse 61

INHALTSVERZEICHNIS:		Seite		Seite
1. Arbeiterferien		29	5. Notizen	41
2. Aus schweizerischen Verbänden		34	6. Internationales	42
3. Volkswirtschaft		35	7. Ausland	42
4. Arbeiterrecht		41	8. Kosten der Lebenshaltung	44
			9. Literatur	44

## Arbeiterferien.

(Schluss.)

In verschiedenen Staaten ist der Grundsatz bezahlter Ferien bereits in die Gesetzgebung eingedrungen. Es wurde auch bereits der Gedanke ausgesprochen, diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Uebereinkunft zu machen. Bereits im Jahre 1919 an der Washingtoner Konferenz, brachte die Delegation der schwedischen Regierung eine Resolution ein, die verlangte, dass die Frage der Gewährung von bezahlten Ferien an die Arbeiter auf die Tagesordnung einer internationalen Konferenz gesetzt werde. Verschiedentlich wurde diese Frage im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes behandelt. Eine interessante Studie darüber wurde in der «Revue internationale du Travail» veröffentlicht.

Die Gesetze betreffend die Arbeiterferien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

1. Die Gesetze, die die Gewährung von Ferien als obligatorisch erklären, sei es für die Gesamtheit der Lohnarbeiter, sei es für einen grossen Teil der nationalen Wirtschaft, wie die Industrie oder die Industrie und den Handel.

2. Die Gesetze, die die Gewährung von bezahlten Ferien für die einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Industrie angehörenden Lohnarbeiter obligatorisch erklären.

Der ersten Gruppe gehören die folgenden Gesetze an: In *Oesterreich* das Gesetz vom 30. Juli 1919 über die Arbeiterferien, das auf alle der Gewerbeordnung unterstellten Betriebe und gewisse Industrien, wie Bergwerke, Eisenbahnen, Staatsbetriebe Anwendung findet; in *Finnland* das Gesetz vom 1. Juli 1922 über die Arbeitsverträge, das alle Arbeiter mit Ausnahme derjenigen betrifft, die bei Arbeiten beschäftigt sind, die durch Erlass der öffentlichen Behörden ausgeführt werden; in *Lettland* das Gesetz vom 24. März 1922 über die Arbeitszeit; in *Polen* das Gesetz vom 16. Mai 1922 über die Ferien der in der Industrie, den gewerblichen Werkstätten und den Handelsbetrieben beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme der in Saisonindustrien und Handwerksbetrieben beschäftigten, sofern sie mindestens vier Arbeiter beschäftigen; in der *Sovietunion* das Arbeitsgesetz vom 9. November 1922, das auf alle Lohnarbeiter Anwendung findet.

Zur zweiten Gruppe gehört wiederum *Oesterreich*, das durch eine Reihe von Gesetzen obligatorische bezahlte Ferien gewährleistet für die Privatangestellten, für die Angestellten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Briefträger, die Hausbediensteten, die Hauswarte sowie für die Landarbeiter in

Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten. *Dänemark* garantiert obligatorische Ferien den Hausbediensteten unter 18 Jahren; *Spanien* den Seeleuten; *Finnland* den Handelsangestellten; *Island* den Handelslehrlingen; *Italien* und *Luxemburg* den Privatangestellten. Die *Tschechoslowakei* hat das österreichische Gesetz vom 16. Januar 1910 aufrechterhalten, das den Handelsangestellten obligatorische Ferien sichert und besitzt ein Gesetz vom 1. Juli 1921, das den Bergleuten obligatorischen Urlaub gewährleistet.

Ueber gesetzliche Bestimmungen schweizerischer Kantone mögen die folgenden Angaben orientieren: Der Kanton Bern besitzt eine, wenn auch sehr eingeschränkte Bestimmung darüber im Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908. Danach hat jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenlöhnung bezieht, Anspruch auf mindestens sechs Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung annimmt, welche ihr Verdienst bringt. Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr acht, nach dem dritten zehn und vom vierten Jahre an jährlich zwölf Tage Ferien zu gewähren. Der Kanton Zürich besitzt u. a. ein Gesetz über die Wirtschaften vom 31. Mai 1895 und eine dazugehörige Ausführungsverordnung vom 18. August 1896, die für das ständige Personal in Hotels und Wirtschaften zwei Perioden von je vier Tagen als Ersatz für die alle drei Wochen zu gewährende Arbeitsruhe von 24 Stunden vorsehen. Die Kantone Luzern, Baselstadt, Appenzell-Ausserrhoden und Genf besitzen ähnliche Gesetze, die dem Hotel- und Wirtschaftspersonal gestatten, ihre Freitage zusammenzulegen, falls sie während der Zeit angestrenzter Arbeit nicht beansprucht werden konnten.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die durch die Spezialgesetze begünstigte Arbeiterkategorie diejenige der Handels- und Bureauangestellten ist, für die obligatorische Ferien in Oesterreich, Finnland, Italien, Luxemburg, der Tschechoslowakei und im Kanton Tessin gewährleistet sind. Frauen und Minderjährige bilden Gegenstand der Gesetzgebung in Grossbritannien, Island und im Kanton Bern. Für den Kanton Bern sind sie übrigens sehr begrenzt.

Die wichtigste Frage für die Arbeiterferien ist, wie bereits gesagt, dass die Lohnzahlung während der Zeit der Arbeitseinstellung nicht aufhört. Wir betonen, dass alle Gesetze, die wir oben erwähnt haben, mit zwei Ausnahmen deutlich ausdrücken, dass die Ferien bezahlt werden müssen. Doch sind auch andere Fragen von Bedeutung: Einrechnung oder Nichteinrechnung der Sonn- und Feiertage in die Zahl der Tage, für die der Lohn